Amtsgericht Michelstadt 26.10.2026

23 K 2/26

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 17. Februar 2027, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Erbacher Straße 47, Saal 128, versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Lützel-Wiebelsbach Blatt 1679, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 134/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Lützel-Wiebelsbach	2	439	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 29	939

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung bezeichnet mit Nr. 6 des Aufteilungsplanes;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1674 bis 1679); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Hinsichtlich der Pkw-Stellplätze ist eine Sondernutzungsregelung getroffen;
wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung Bezugnahme auf die Bewilligung vom 27.06.1997/23.07.1997.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 117.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)
Detaillierte Objektbeschreibung:
nur Außenbesichtigung, Eigentumswohnung im Dachgeschoss, 2 Zimmerwohnung mit großem Wohn-, Schlafraum mit angegliederter offener Küche, Bad, Balkon, Abstellraum, Hobbyraum, Kellerraum, Stellplatz, ca. 68,3 qm Wohnfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **0269 7380 1138.**

Weinrauch
Rechtspflegerin